Nummer 137. XX. Jahrgang. **Abend-Ausgabe.** Montag, 16. März 1891.

Berliner Tageblatt

und Handels-Zeitung.

Eine Unterredung mit Kardinal Monaco La Valletta.

(Telegramm unseres Korrespondenten.)

Rom, 15. März, 8 Uhr Abends.

Um den Eindruck kennen zu lernen, den der Tod Windthorsts in den höchsten kirchlichen Kreisen hervorgerufen hat, hat ich heute Abend den Kardinalbischof Monaco La Valletta, den Dekan des Kardinalkollegiums, um eine Audienz, eine Bitte, welcher der greise Kirchenfürst, der neben dem Kardinal Parrocchi als einziger ernster Bewerber um die Nachfolgerschaft Leos XIII. in Betracht kommt, mit der größten Liebenswürdigkeit entsprach.

Der Tod Windthorsts", so äußerte sich Seine Eminenz, „hat bei dem hohen Alter des Centrumsführers nicht eben überrascht. Der Papst, den ich seither übrigens nicht gesehen habe, ist über den Eintritt dieses Ereignisses tiefbetrübt. Der Tod Windthorsts, dieser so überaus mächtigen Stütze des Katholizismus in Deutschland, ist für die Kirche freilich ein schwerer Schlag, aber zugleich eine von Gott gesandte Prüfung, welche die deutschen Katholiken siegreich bestehen werden. Der Verlust Windthorsts darf also die Centrumspartei nicht entmuthigen, so schwer auch die Frage seiner Nachfolgerschaft zu erledigen sein wird. Gott wird schon weiter helfen, wenngleich das Centrum kaum einen zweiten Windthorst aufweisen dürfte." Zu Ehren Windthorsts wird in Rom eine imposante Todtenfeier veranstaltet werden, aber nicht in der Sixtinischen Kapelle.

Im weiteren Verlaufe des Gesprächs kam der Kardinal, welcher seine geringe Kenntniß der deutschen Verhältnisse zugab und im Uebrigen speziell für den Fürsten Bismarck das lebhafteste Interesse kundgab, auf die italienische Politik zu sprechen. Crispis Sturz habe im Vatikan begreifliche Freude hervorgerufen, da die Kirche niemals in Italien einen gehässigeren Feind hatte, als Crispi und die Freimaurerei. Diesem unerträglichen Zustande sei jetzt ein vorläufiges Ende gemacht. „Ich selbst," so sagte der Kardinal, „kannte Crispi seiner Zeit persönlich; sein damaliges Benehmen, sowie seine im Ganzen feindliche Haltung gegen den Vatikan, als er zum ersten Mal Minister war, ließen auf seine spätere Verfolgungswuth gegen die Kirche nicht schließen. Unter dem Kabinet Rudini athmen wir wesentlich auf. Freilich wird der Vatikan auch jetzt noch vergewaltigt, aber wir können wenigstens leben und genießen die Sicherheit der Person, die unter Crispi fehlte."

Auf meinen Einwurf, ob dies wohl den Abschluß eines modus vivendi zwischen Vatikan und Quirinal einleite, antwortete Seine Eminenz mit Achselzucken und vielsagendem Lächeln: „Einen modus vivendi wollen weder sie noch wir. Unter dem Kabinet Rudini werden wenigstens die fortwährenden Reibungen unterbleiben, die unter dem Schreckensregime Crispis auf der Tagesordnung waren."

Leider — so fuhr der Kardinal fort — versuche die antiklerikale Partei bereits die neue Regierung gegen den Vatikan aufzuhetzen. Von Nicotera, den der Kardinal ebenfalls persönlich kennt, spreche er mit unverhohlener Sympathie; Nicotera habe seinen antikirchlichen Furor 1870 vor den Thoren Roms zurückgelassen. Der Antiklerikalismus sei für Nicotera, den der Kardinal mit dem Namen eines „Moderato" charakterisirte, ein längst überwundener Standpunkt. Obgleich also die Versöhnung von Staat und Kirche in Italien nur eine Chimäre sei, so könne der Vatikan dennoch die Neuordnung der politischen Dinge in Italien mit Genugthuung begrüßen; dieselbe komme ja auch in der Sprache der klerikalischen Organe offen zum Ausdruck. Die Rückkehr Crispis an die Spitze der Regierung hält der Kardinal für ausgeschlossen, sie würde für die Kirche eine neue, noch schwerere Leidenszeit bedeuten.

* Die von unserem ostafrikanischen Spezialberichterstatter in den letzten noch aus dem Innern nach der Küste abgefertigten Telegramm für den 13. d. M. angekündigte **Rückkehr Wissmanns nach Bagamoyo** hat abermals eine kleine Verzögerung erlitten, denn der Reichskommissar ist mit seiner Expedition noch Kilimandjaro erst gestern in Bagamoyo eingetroffen.*) Unser ⊂T▷-Spezialberichterstatter meldet uns dies in folgendem, gestern Nachmittag in Bagamoyo aufgegebenem Kabel-Telegramm: Major Wissmann ist mit dem größten Theil seines Expeditionskorps gute Vormittag in Bagamoyo angekommen, der Gesundheitszustand der Europäer ist gut. Wissmann hat nicht nur in Moshi, sondern auch in Masinde eine befestigte Station angelegt, so daß die beiden Hauptlinge Mandara (in Moshi) und Mbodja (in Masinde), deren Haltung bisher in manchen Fällen eine zweideutige war, fortan unter strengster Aufsicht stehen. Karawanenstraßen nach dem Kilimandjaro sind jetzt gesäubert. Am schlimmsten sind bei der Züchtigung die Massai weggekommen; einzelne Stämme derselben sind vollständig verarmt, da Wissmann ihnen zur Strafe ihre Räubereien alles auftreibbare Vieh weggenommen hat, und

*) Nachdem wir in unserer Abendausgabe vom 12. d. M. ein Kabeltelegramm aus Bagamoyo veröffentlicht hatten, welches meldete, daß Wissmann dort am 13. d. eintreffen dürfte, publizirte Tags darauf ein hiesiges Blatt auch ein „Kabeltelegramm" aus Bagamoyo, welches berichtete, daß Wissmann am 12. d. M., Nachmittags 4 Uhr, dort angelangt sei. Der Werth dieses sonderbaren „Kabeltelegramms," welches den Ereignissen auf Grund unserer Meldung vom 12. d. um drei Tage vorauseilte, ist durch obige Kabeldepesche unseres Spezialberichterstatters festgestellt.

Ein sensationelles Urtheil.

Das Schöffengericht zu Ohrdruf, Herzogthum Gotha, hat kürzlich, wie in Nr. 114 des „Berliner Tageblatts" schon kurz gemeldet, in einer Beleidigungssache gegen einen Geistlichen eine interessante Entscheidung gefällt, auf welche wir mit Rücksicht auf die prinzipielle Bedeutung des Falles im Nachstehenden des Näheren zurückkommen. Zur Sache selbst ist zunächst Folgendes zu erwähnen: Der Zimmermann K. in Hohenkirchen hatte im August v. J. bei dem Pfarrer G. daselbst die Taufe seines letztgeborenen Kindes bestellt. Der Pfarrer ließ ihn daraufhin auffordern, sich bei ihm vor der Taufe zum Zwecke einer Unterredung einzufinden. Als K. erschien, brachte der Geistliche zunächst dessen eheliche Verhältnisse zur Sprache. Erstaunt hierüber fragte K.: „Meine Frau hat doch nicht etwa über unsere ehelichen Verhältnisse gesprochen?" Als der Pfarrer antwortete: „Sie sollen Ihrer Frau nur etwas sagen!" erwiderte K.: „Ich lasse mich von Ihnen nicht in den Sack stecken, Sie haben Maulschwätzer genug im Hause." Darauf antwortete der Pfarrer G. zu K.: „Ich kann keine Achtung vor Ihnen haben, Sie sind nicht im Stande, ein Kind christlich zu erziehen." Wegen dieser Aeußerung stellte K. Strafantrag wegen Beleidigung. Beim Verlassen der Pfarrwohnung richtete K. noch die Frage an den Geistlichen: „Und ich frage Sie noch einmal, wollen Sie mein Kind taufen oder nicht?" Hierauf erhielt er die Antwort: „Unter diesen Umständen nicht." K. entfernte sich mit den Worten: „Schämen Sie sich vor Ihren eigenen Füßen." Dieserhalb hat der Pfarrer G. zu K.: „Ich kann keine Achtung vor Ihnen haben, Sie sind nicht im Stande, ein Kind christlich zu erziehen." Wegen dieser Aeußerung stellte K. Strafantrag wegen Beleidigung. Beim Verlassen der Pfarrwohnung richtete K. noch die Frage an den Geistlichen: „Und ich frage Sie noch einmal, wollen Sie mein Kind taufen oder nicht?" Hierauf erhielt er die Antwort: „Unter diesen Umständen nicht." K. entfernte sich mit den Worten: „Schämen Sie sich vor Ihren eigenen Füßen." Dieserhalb hat der Pfarrer G. Strafantrag gestellt. Konstatirt wurde durch die Zeugenaussagen des Gemeindevorstandes zu Hohenkirchen, des dortigen Lehrers und der betr. Ehefrau, daß die K.schen Eheleute in friedlicher Ehe mit einander leben, ihre Angehörigen sich des besten Leumundes erfreuen, und die K.schen Kinder gut erzogen sind. Durch das Zeugniß der K.schen Ehefrau insbesondere steht noch fest, daß sie sich über ihren Ehemann beim Pfarrer G. in keiner Weise beschwert, daß vielmehr Letzterer bei Gelegenheit eines Besuches im Pfarrhause an sie die Frage gerichtet hat, ob sie mit ihrem Ehemann glücklich lebe, und daß sie hierauf nichts geantwortet hat. Dies giebt Pfarrer G. selbst zu. Er will aber aus der unterlassenen Antwort den Schluß gezogen haben, daß die K.schen Eheleute in unfriedlicher Ehe mit einander leben, und sich daher für berechtigt gehalten haben, sich in die ehelichen Verhältnisse der K.schen Eheleute einzumischen.

In der Verhandlung vor dem Schöffengericht zu Ohrdruf am 19. Februar d. J. wurde die Sache, wie angegeben, festgestellt und folgendes Urtheil erlassen: „Der Angeklagte und Widerkläger Pfarrer G. wird der Beleidigung des Privatklägers und Widerbeklagten Zimmermanns K. für schuldig erachtet und auf Grund der §§ 185, 186 Str.-G.-B. zu einer Geldstrafe von dreißig Mark eventuell zu sechs Tagen Gefängniß und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilt und hat nach § 503 Str.-P.-O. die dem Privatkläger erwachsenen nothwendigen Auslagen zu erstatten. Dagegen wird Privatkläger und Widerbeklagter K. von der Widerklage freigesprochen, und es hat Widerkläger auch die dieserhalb erwachsenen Kosten zu tragen."

Ueber die Gründe, welche zu diesem Erkenntniß führten, heißt es nun in dem Urtheil:

„Will man auch zugeben, daß dem Pfarrer in seiner Eigenschaft als Seelsorger obliegt und zusteht, unfriedlich lebende Eheleute mit Zuspruch und Ermahnungen in geeigneter Weise zu versöhnen (Dekret des herz. goth. Staatsministeriums vom 28. Juni 1883), so hatte doch im vorliegenden Fall der Privatbeklagte Pfarrer G. nicht den mindesten Grund, sich in die ehelichen Verhältnisse des Privatklägers K. einzumischen. Die K.'schen Eheleute lebten nach dem Ergebniß der Verhandlung in friedlicher Ehe, und wenn auch hier und da, wie dies fast in jeder Ehe zu geschehen pflegt, eine Differenz oder Dissonanz vorgekommen sein sollte, so berechtigt dies noch nicht zu einem Eingreifen des Seelsorgers, welches in der Regel die Sache nicht verbessert, sondern nur verschlimmert.

In keinem Fall ist das Verfahren des Privatbeklagten, daß er die in einer anderen Angelegenheit ihn aufsuchende Ehefrau des Privatklägers über ihr eheliches Leben zur unfriedlichen Ehe ermunirt, um dadurch Gelegenheit zu finden, sich in die ehelichen Verhältnisse des Privatklägers einzumischen, nach irgend einer Richtung hin gerechtfertigt. Seelsorge soll der Geistliche üben, aber keine Kirchenzucht.

Aber auch angenommen, daß die Verhältnisse der Art gewesen wären, daß ein Eingreifen des Seelsorgers sich nöthig gemacht hätte, so hätte dies doch nach den oben angeführten Dekrete des herzoglich gothaischen Staatsministeriums in „geeigneter Weise" geschehen müssen.

In dem dem Privatkläger ohne allen Grund gemachten Vorwurf der Unfähigkeit zur christlichen Erziehung seiner Kinder dürfte aber ein geeigneter Zuspruch nicht zu finden sein. Das Schöffengericht hat vielmehr keinen Augenblick gezweifelt, daß diese Aeußerung, selbst wenn sie nur eine bedingte war, eine Beleidigung enthält, denn dadurch wird dem Privatkläger die Befähigung abgesprochen, seine Kinder christlich zu erziehen, woraus folgt, daß er selbst ein schlechter Christ sein muß.

Die Beleidigung ist aber um so schwerer, als nach dem Ergebniß der Hauptverhandlung die Kinder des Privatklägers sämmtlich gut erzogen sind, die fragliche Beschuldigung daher eine falsche ist.

Ferner sagt die Casimirianische Kirchenordnung: „Die Seelsorger sollen ihre Gemeindeangehörigen in vorkommenden Fällen mit Ruhe und Sanftmuth vermahnen und zurechtweisen."

Wenn ein Geistlicher in einer an und für sich für ihn gleichgiltigen und so unbedeutenden Sache sich so ereifern kann, daß ihm, wie Privatkläger behauptet und das Schöffengericht nach dem aufgeregten Benehmen des Privatbeklagten zu urtheilen keinen Grund zu bezweifeln hat, der Schaum vor dem Munde steht, und daß er sich zu Beleidigungen seiner Parochianen hinreißen läßt, so kann von einer ruhigen Behandlung der Sache keine Rede sein. Das Schöffengericht hat im Laufe der Hauptverhandlung die Ueberzeugung gewonnen, daß der Privatbeklagte G. unter den obwaltenden Verhältnissen nicht den mindesten Anlaß hatte, sich in die ehelichen Verhältnisse des Privatklägers einzumischen, und daß die Art und Weise, wie er dies gethan, eine für den Privatkläger beleidigende gewesen ist.

Was die vom Privatkläger K. zugestandene Aeußerung: „Schämen Sie sich vor Ihren Füßen!" anlangt, so kann nicht geleugnet werden, daß darin an und für sich eine Beleidigung zu finden ist.

Ebenso steht fest, daß nach der Casimirianischen Kirchenordnung „die Gemeindeangehörigen ihren Pfarrer in Ehren zu halten und in dessen Vermahnungen keinen Grund zu Anfeindungen finden sollen."

Ehre und Achtung verdient jeder Mensch, insbesondere der Geistliche, nur dann, wenn er sich durch sein Verhalten die Liebe und das Vertrauen seiner Mitmenschen, bezüglich seiner Parochianen erworben hat. Das Verhalten und Benehmen des Privatbeklagten Pfarrers G. ist aber wenig vortheilhaft für denselben und nicht geeignet, ihm die Liebe und Achtung seiner Parochianen und Mitbürger zu erwerben. Der Privatkläger war zum Privatbeklagten gekommen, um ihn zu bitten, sein Kind zu taufen. Hierauf wird er vom Privatbeklagten ohne jeglichen Grund wegen seiner unfriedlichen Ehe, die in der That garnicht bestand, angezweifelt und zuletzt auf seine Frage, ob denn der Pfarrer sein Kind taufen wolle, mit der Antwort: „Unter diesen Umständen nicht" abgefertigt. Hat denn der Geistliche das Recht, die Taufe in diesem Falle zu verweigern? Liegt in der Verweigerung der Taufe eine Pflichtverletzung? Welche Verlegenheiten entstanden durch die unterlassene Taufe dem Privatkläger, der Alles zur Taufe vorbereitet und die Gäste geladen hatte?!

Unter diesen Umständen ist es jedem Menschen in gleicher Lage zu verzeihen, wenn er sich zu einer derartigen, kränkenden Aeußerung, die als eine verdiente angesehen werden kann, hinreißen läßt.

Erwägt man aber noch, daß der Privatbeklagte Pfarrer G. die vielen vom Gericht gemachten Güteversuche bis zum Schlusse der Verhandlung mit Entrüstung zurückgewiesen hat, daß er, der Beleidiger, die Hand der Versöhnung, die der Privatkläger, der Beleidigte, ihm wiederholt angeboten, nicht angenommen hat, damit, wie von ihm ausdrücklich bemerkt wurde, der Privatkläger bestraft werde, daß er wollte, der Unschuldige sollte bestraft und der Schuldige freigesprochen werden, so hat dieses ganze, eines Geistlichen unwürdige Verhalten von keinem günstigen Einfluß auf die Richter, bezüglich auf die Beurtheilung der Sache sein können. Der Privatbeklagte hatte in seiner Stellung als Geistlicher allen Grund, durch einen Vergleich eine durch ihren Ausgang voraussichtlich Sensation hervorrufende Anklagesache aus der Welt zu schaffen, namentlich aber hat er als Christ und Seelsorger die Verpflichtung, sich mit seinen Gemeindeangehörigen auszusöhnen und den Letzteren ein gutes Beispiel zu geben.

Liebe und Versöhnung predigt das Christenthum und Alle, namentlich aber die Geistlichen, sollen dies üben, nicht blos mit Worten, mit der Zunge, sondern mit der That und mit der Wahrheit. So lehrt das Bibelwort.

Gebrauch machend von § 194 Str.-G.-B. hat daher das Schöffengericht den Privatkläger, welcher durch das Benehmen des Privatbeklagten zu der fraglichen Aeußerung erst gereizt worden ist, kostenlos freigesprochen."

Sodas Urtheil, das wir ohne Kommentar wiedergeben. Jede Zeile spricht für sich selbst.

Windthorsts Tod.

Die Centrums-Fraktion des Deutschen Reichstages und des Preußischen Abgeordnetenhauses trat gestern Nachmittag um 1 Uhr im Fraktionssaal 14 des Reichstagsgebäudes zu einer internen Gedächtnißfeier für den verstorbenen Dr. Windthorst zusammen. Der Gedenkakt nahm einen schlichten, aber gerade darum ungemein ergreifenden Verlauf. Graf von Ballestrem und Freiherr von Heereman widmeten dem Heimgegangenen Worte treuen Gedenkens, das Wort zu einer kurzen ergreifenden Ansprache.

Der Minister v. Maybach hat in einem liebenswürdigen Schreiben der Centrumsfraktion sein Entgegenkommen in Bezug auf etwaige Wünsche betreffend die Ueberführung der Leiche Windthorsts kundgegeben. Die Fraktion wird heute noch mit der trauernden Familie die letzten Anordnungen treffen, so viel steht aber schon fest, daß die Ueberführung nach Hannover per Extrazug erfolgt. Die Fraktion wird in corpore der irdischen Hülle ihres Genossen bis Hannover das Geleite geben, der Extrazug wird am Mittwoch früh dort eintreffen und die Beisetzungsfeier so abgehalten werden, daß die Abgeordneten um 3 Uhr nach Berlin zurückkehren können.

Die Aufbahrung der Leiche im Schiff der Hedwigskirche wird heute Abend um 7 Uhr erfolgen. Die Kirche wird durch die Gärtnerei von Jonisch in wahrhaft entzückender Weise geschmückt. Zu beiden Seiten des Katafalks werden abwechselnd kostbare Pianellen mit prächtigen Wedeln und herzerkrankende Kandelaber aufgestellt. Der Fuß des Katafalks wird mit Centien eingefaßt. Auf dem Altarplatz erheben sich fünf mächtige Pianellen, die in Verbindung mit Aspidistra, Centien und Latanien eine exotische Gruppe von entzückender Pracht bilden werden. Die beiden Seitennischen sind bereits mit großen Kugellorbeern bestellt. Der Eingang zur Kirche ist mit grünen Blattpflanzen dekorirt, draußen stehen Lorbeern inmitten niedriger Gruppen von Blattpflanzen. Die katholischen Vereine betheiligen sich mit Bannern und Fahnen. Im Uebrigen wird der Eintritt nur mit Karten gestattet sein, die in sehr beschränkter Zahl von der Centrumsfraktion ausgegeben werden. Die Karten sind ungemein